



1-115.

INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER WUPPERTAL-SOLINGEN-REMSCHIED

DER HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

An die
Präsidentin des Landtags
Frau Ingeborg Friebe
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf 1

5600 WUPPERTAL-ELBERFELD
Heinrich-Kamp-Platz 2

den 27.08.1992

Öffentliches Hearing des Landtages am 09. September 1992
zum Entwurf des Wupperverbandsgesetzes

Sehr verehrte Frau Präsidentin,

die am 09. September 1992 zur Diskussion stehende Entwurfsfassung des Wupperverbandsgesetzes sieht insbesondere für die industriellen Mitglieder weitreichende Änderungen vor. Aus diesem Grunde haben wir bei den betroffenen Unternehmen eine Meinungsbildung herbeigeführt und als federführende Kammer für den Wupperverband auch im Namen der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen und der Industrie- und Handelskammer zu Köln gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen Stellung genommen.

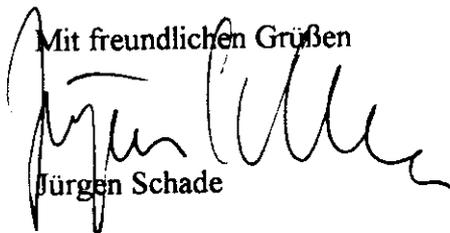
Für die Akzeptanz von gesetzlichen Regelungen ist es nach unseren Erfahrungen unerlässlich, Anregungen und Bedenken aus dem Kreise der Industrie gebührend Rechnung zu tragen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die Industrie- und Handelskammer prädestiniert, bereits im Vorfeld einer Stellungnahme einen Interessensausgleich zwischen den Unternehmen des Kammerbezirks herbeizuführen und an den Gesetzgeber weiterzuleiten. Somit kann sie die Funktion des "Sprachrohres" der regionalen Wirtschaft ausüben.

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/1899

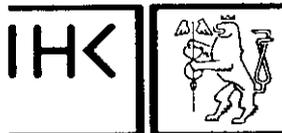
Wir bitten Sie, die diesem Schreiben beiliegende Stellungnahme den Mitgliedern der betroffenen Ausschüsse - Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz sowie Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung - zuzuleiten und uns am 09. September 1992 Gelegenheit zu geben, an dem öffentlichen Hearing teilzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jürgen Schade', written in a cursive style.

Jürgen Schade

PS. Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer zum Entwurf des Wupperverbands-gesetzes wurde allen Landtagsabgeordneten aus Wuppertal, Solingen und Remscheid mit der Bitte um Unterstützung unseres Anliegens zugeleitet.



INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER WUPPERTAL-SOLINGEN-REMSCHEID

Ministerium für
Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft des
Landes Nordrhein-Westfalen
Postfach 300 652

4000 Düsseldorf 30

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE
WUPPERTAL

Heinrich-Kamp-Platz 2
Postfach 130152
5600 Wuppertal 1
Telefon (0202) 2490-0
Telefax (0202) 2490-999
Telex 17 202327 IHKW
Teletex 202327 IHKW

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
IV C 2 - 53.10.10	2.9.1991		II/EH/Hei	23. Oktober 1991

Entwurf des Gesetzes über den Wupperverband
Ihr Schreiben IV C 2 -53.10.10. vom 2. September 91

Sehr geehrte Damen und Herren,

als für den Wupperverband federführende Kammer nehmen wir zu der o.g. Entwurfsfassung auch im Namen der südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen und der Industrie- und Handelskammer zu Köln wie folgt Stellung:

Zu § 1 Rechtsform, Name, Sitz i.V.m. § 25 Beiträge

Aus § 1 Satz 3 der Entwurfsfassung ist zu entnehmen, daß der Wupperverband sowohl den Mitgliedern als auch der Allgemeinheit Nutzen bringen soll. An dieser Zielrichtung orientieren sich auch die erweiterten Aufgaben, die der Verband übernimmt, die u.a. auf den ökologischen Bereich ausgedehnt werden.

Die Erledigung der anstehenden Aufgaben kostet Geld, viel Geld, speziell im ökologischen Bereich.

Der Ansatz, diejenigen Gruppen zur Finanzierung der Aufgaben heranzuziehen, die auch Vorteile aus der Tätigkeit des Verbandes erringen, sollte dabei durchgängig beachtet werden.

...

Während die Mitglieder in § 25 Abs. 1 über die Erhebung von Beiträgen zur Kasse gebeten werden, fehlt die geldliche Unterstützung der Allgemeinheit für die Erledigung von Aufgaben zum Wohl der Allgemeinheit darin vollkommen.

Im Klartext heißt das, daß die Politik im Aufgabenbereich der Wasserversorgung die Ziele definiert, die das Wohl der Allgemeinheit beschreiben, ohne die Finanzierbarkeit im Auge haben zu müssen.

Während ein großer Teil der Wupperverbandsmitglieder die für die Zwecke der Allgemeinheit benötigten Gelder über Pflichtmitgliedschaften refinanzieren kann (z.B. sind Träger der öffentlichen Wasserversorgung Städte und Gemeinden, Kreise u.E. konkursfähig) können die industriellen Verbandsmitglieder Zusatzkosten nur in den Grenzen ihrer Gewinnmarge auffangen. Das bedeutet, daß Gelder für die Finanzierung von Projekten zum Wohl der Allgemeinheit nur begrenzt zur Verfügung stehen. Wird dieser Rahmen überschritten, ist die Betriebsschließung mit Entlassungen von Arbeitnehmern und allen weiteren Folgen unausweichlich.

Darüber hinaus ist zu bedenken, daß die Geldmittel, die zwangsweise zum Wohl der Allgemeinheit den Betrieben entzogen werden, den Unternehmen nicht mehr zur Verfügung stehen, um umweltverträgliche Produktionen, wettbewerbserhaltende Investitionen etc. zu tätigen.

Die nachprüfbar mittelbaren nachteiligen Auswirkungen werden je nach Branchenzugehörigkeit und Größe der Unternehmen unterschiedlich spürbar werden. Das ergibt die zusätzlich nicht tolerierbare Komponente, die Wettbewerbsverzerrungen.

An dieser Stelle sei angemerkt, daß ein großer Teil der Finanzmittel von Städten, Gemeinden und Trägern der öffentlichen Wasserversorgung bereits von gewerblichen Unternehmen stammen und

...

u. E. ...
▽

die Unternehmen also schon dort ganz kräftig "zur Kasse" gebeten werden. Hieraus ergibt sich eine Dreifachbelastung infolge des neuen Wupperverbandsgesetzes für die gewerbliche Wirtschaft. Zunächst werden die Unternehmen wie auch die Träger der öffentlichen Wasserversorgung und Städte und Gemeinden durch die Bezahlung von neuen ökologischen Aufgabenstellungen des Wupperverbandes erhöhte Wupperverbandsbeiträge aufbringen müssen. Tendenziell werden die Träger der öffentlichen Wasserversorgung sich refinanzieren, indem sie erhöhte Wasserbezugspreise fordern; die Städte und Gemeinden wälzen ihre erhöhten Wupperverbandsbeiträge auf Gebühren und Steuern, insbesondere Gewerbesteuer, über. Die Unternehmen zahlen also höhere Wupperverbandsbeiträge, höhere Wasserbezugspreise und höhere Gewerbesteuer. Diese Dreifachbelastung führt zu zusätzlichen Wettbewerbsnachteilen gegenüber Konkurrenten aus anderen Regionen bzw. Nachbarländern. Vor allem mit Blick auf den EG-Binnenmarkt ist das eine nicht hinnehmbare Standortbenachteiligung für die heimische Industrie. In diesem Zusammenhang verweisen wir insbesondere auf die im Einzugsbereich des Wupperverbandes ansässigen wasserintensiven Industrien (Brauereien/Textilveredlung etc.), die von einer Erhöhung der Beitragszahlungen über die kommunalen Abwasser- und Wassergebühren überdurchschnittlich stark betroffen sein werden.

Ergebnisse:

Die den Unternehmen aufgebürdeten Kosten der Allgemeinheit führen zu fehlenden Finanzmitteln für Umweltschutz- und andere Investitionen in den Betrieben, Wettbewerbsverzerrungen, Wettbewerbsnachteilen, Dreifachbelastung und im schlimmsten Fall zu Betriebsschließungen.

Deshalb sollten dem Wupperverband zugeschriebene Aufgaben, die dem Wohle der Allgemeinheit dienen, getrennt ausgewiesen werden und nicht durch Beiträge der industriellen Mitglieder finanziert werden.

...

Zu § 12 Verbandsversammlung und

Zu § 13 Delegierte in der Verbandsversammlung

In der Vergangenheit haben stimmberechtigte industrielle Mitglieder des Wupperverbandes ihr Stimmrecht auf die Industrie- und Handelskammern übertragen. Durch diese Vorgehensweise wurde gewährleistet, daß die vom Gesetzgeber den Industrie- und Handelskammern auferlegte Pflicht, z.B. die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden (§1 Kammergesetz i.d.F. vom 14. Dezember 1976) mit in die Arbeit des Wupperverbandes eingebracht werden konnte. Für die Arbeit des Verbandes hatte das den Vorteil, daß sowohl die wirtschaftlichen Belange der vertretenen industriellen Mitglieder wie auch zugleich die wasserwirtschaftlichen Interessen der einzelnen Wirtschaftsregionen im Verbandsgebiet durch den IHK-Delegierten zum Tragen kam.

Gerade die Herstellung des Interessenausgleichs zwischen den vielen Klein- und Mittelbetrieben der betroffenen Kammerbezirke ist eine wichtige und nur durch die Industrie- und Handelskammern leistbare Aufgabe. In der Vergangenheit gewährleistete gerade dieser vorgeschaltete Interessenausgleich die hohe Akzeptanz der Beschlußfassungen der Verbandsversammlungen bei den stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten industriellen Mitgliedern des Wupperverbandes.

Wir sprechen uns daher mit großem Nachdruck für die Beibehaltung der bewährten Regelung aus und regen die Aufnahme eines zusätzlichen Absatzes in § 12 oder 13 der Entwurfsfassung an:

Die Industrie- und Handelskammern können einen Delegierten in die Verbandsversammlung entsenden und mehrere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.

...

Zu § 14 Aufgaben der Verbandsversammlung

Wir gehen davon aus, daß der Satz 2 der Begründung zu § 14 jederzeit zum Tragen kommen kann: "Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben bilden den Kern dieses Entscheidungsbereiches, der durch die Satzung noch erweitert werden kann, wenn dafür Bedarf besteht." Aufgabenerweiterungen sollten nicht zu Lasten der industriellen Wupperverbandsmitglieder führen.

Zu § 16 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Verbandsrates

- Trotz Erhöhung der Mitgliederzahl des Verbandsrates von 13 auf 15 Personen ist die Anzahl der Industrievertreter von vier auf einen gesunken.

Diese minimale Beteiligung der gewerblichen Unternehmen im Verbandsrat gewährleistet nicht, daß das in den Unternehmen vorhandene Fachwissen auch zur wirksamen Überwachung des Wupperverbandes eingesetzt werden kann.

Insbesondere der technische und wirtschaftliche Sachverstand in den gewerblichen Unternehmen sorgt für das "Überleben" der Firmen.

Dieser oben angesprochene wirtschaftliche und technische Sachverstand ist auch notwendig, um einen modernen Wasserverband zukünftig erfolgreich zu führen und wirksam zu kontrollieren. Es liegt nahe, sich gerade diesen Sachverstand der in gewerblichen Unternehmen vorhanden ist, zum Vorteil des Wupperverbandes nutzbar zu machen.

Wir plädieren nachdrücklich für die Erhöhung der industriellen Mitgliederzahl im Verbandsrat.

...

Die zusätzliche Aufnahme der Verbandsratsmitglieder darf aber nicht zu einer Aufblähung des Verbandsrates führen.

- In § 12 Abs. 1 und 2 wird ausgeführt, daß in die Selbstverwaltung des Verbandes die Mitbestimmung durch Arbeitnehmer und Gewerkschaften eingeführt werden soll. Zwei Arbeitnehmervertreter, die nicht Beschäftigte des Verbandes sind, werden auf Vorschlag der im Verband vertretenen Gewerkschaften zur Wahl gestellt. Die Einführung der paritätischen Mitbestimmung halten wir für nicht vereinbar mit den Aufgaben eines Verbandes. Vom Verbandsrat selbst werden i.d.R. Aufgaben übernommen, die keine Personalfragen betreffen und deshalb ist auch die Personalvertretung im Verbandsrat nicht erforderlich.

Wenn auf politischer Ebene auch in Personalfragen eine wirksame Kontrolle des Wupperverbandes angestrebt wird, so sollte zum einen diese Kontrollfunktion auf Personalfragen beschränkt bleiben, und zum zweiten sollte das Vorschlagsrecht ausschließlich den Arbeitnehmern des Wupperverbandes selbst zustehen, zum dritten müssen die wirtschaftlichen und technischen Kontrollfunktionen durch eine vernünftige Gewichtung der Zusammensetzung des Verbandsrates ausgeübt werden können und zum vierten reicht zur Kontrolle von Personalfragen ein Verbandsratsmitglied.

Sachlich und fachlich kann die Funktionsfähigkeit des Verbandsrates nicht hergestellt werden, wenn einem Industrievertreter mit technischem und/oder wirtschaftlichem Sachverstand zwei Gewerkschaftsvertreter bzw. fünf Arbeitnehmervertreter gegenüberstehen. In der geplanten Sitzverteilung gibt es keine adäquate Vertretung der Mitglieder des Wupperverbandes. Dadurch entsteht ein Mißverhältnis in der Selbstverwaltung des Wasserverbandes zu Lasten der Industrie.

...

Zu § 17 Aufgaben des Verbandsrates

Der Verbandsrat kann nur dann seine ihm zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen, wenn ihm auch gleichzeitig wirksame Instrumente zur Ausübung der Kontrollfunktion zur Verfügung stehen.

Insbesondere Auskunftspflichten des Vorstandes und der zwei Bereichsleiter, Akteneinsicht sowie die Möglichkeit, die Führung der Geschäfte durch Sachverständige prüfen zu lassen, sollten im neuen Wupperverbandsgesetz festgeschrieben werden.

Zu § 18 Sitzungen des Verbandsrates, Beschlußfassung

Die Ausübung von Kontrollfunktionen setzt sowohl den Sachverstand der kontrollierenden Personen als auch bestmögliche Informationsbeschaffung der Kontrolleure voraus. Aus den genannten Gründen sollten die Stellvertreter im Verbandsrat die Möglichkeit eingeräumt bekommen, die Verbandsratssitzungen als Informationsbeschaffungsorgan nutzen zu können.

Wir regen an, § 18 Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

Ein Stellvertreter darf an den Sitzungen des Verbandsrates ohne Stimmrecht teilnehmen, auch wenn das Mitglied bereits teilnimmt.

Zu § 19 Vorstand

Wir begrüßen die Festschreibung einer Qualifikationsanforderung für den Vorstand und die zwei Bereichsleiter. Jedoch dürfte die in der Begründung zu § 19 aufgestellte Forderung: "Der Vorstand sollte die für seine Aufgaben erforderliche Qualifikation und im Regelfall auch die laufbahnmäßigen Voraussetzungen für den Eintritt in den höheren Dienst erfüllen" das behördliche Element

...

überbetonen und unseres Erachtens sogar verhindern, daß ein fähiger Mann (Frau) der Wirtschaft die dem Wupperverband gesetzten ökologischen Ziele mit der Ökonomie in Einklang bringt.

Die fachliche Qualifikation des Vorstandes sowie der bestellten Geschäftsbereichsleiter dürfen nicht an laufbahnmäßigen Voraussetzungen festgemacht werden.

In der Begründung zu § 19 Abs. 2 wird darauf verwiesen, daß sowohl der Vorstand als auch die bestellten Geschäftsbereichsleiter nach Ausscheiden aus der Funktion Beschäftigte des Verbandes bleiben. Bei Wahlperioden von fünf Jahren und Wechsel der Geschäftsführung ist es denkbar, daß in 20 Jahren im Wupperverband zwölf hochbezahlte Personen sitzen, von denen nur drei in die Geschäftsführung eingebunden sind. Die bestehenden Arbeitsverträge der zur Zeit tätigen Personen unterliegen dem Vertrauensschutz; bei Neubesetzung sollten jedoch die bewährten Prinzipien von Wirtschaftsunternehmen zur Anwendung kommen. Das wird zur Erhöhung der Effizienz des Wupperverbandes und Begrenzung der Kosten beitragen.

Der Vorstand sollte das Vorschlagsrecht für die beiden Geschäftsbereichsleiter festgeschrieben bekommen.

Zu § 41 Auflösung

Wir erheben Bedenken gegen die in § 41 Wupperverbandsgesetz vorgesehene Auflösung:

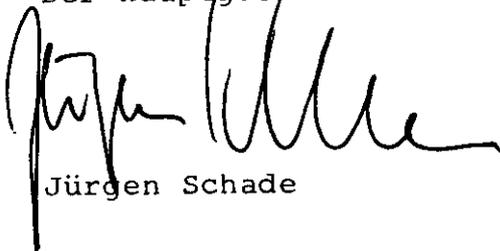
1. des Wasserverbandes der Wupper in Leverkusen
2. des Wasserverbandes der Dhünn in Leverkusen.

Wir wenden uns auch gegen die Übertragung der Aufgaben des Deichverbandes Leverkusen auf den Wupperverband (ebenfalls § 41

...

Wupperverbandsgesetz). Nach Auffassung der Kammer können die Leverkusener Verbände, die gegebenenfalls zu einem Verband zusammengeschlossen werden könnten, die Aufgaben der Gewässerunterhaltung aufgrund ihrer speziellen Ortskenntnisse im eigenen Stadtgebiet flexibler und effektiver erledigen als der Wupperverband mit seinen vielfältigen Aufgaben. Hinzu kommt, daß die Aufgaben der Verbände ehrenamtlich und dadurch sehr viel kostengünstiger erledigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Hauptgeschäftsführer



Jürgen Schade